



BOTSCHAFT

ZUR

**KOMMUNALEN VOLKSABSTIMMUNG
VOM SONNTAG, 13.12.2020
(anstelle der Gemeindeversammlung)**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie erhalten mit diesen Abstimmungsunterlagen zum ersten Mal eine Botschaft nicht im üblichen Sinne als Vorbereitung für eine Gemeindeversammlung vor Ort, sondern als Grundlage für Ihre schriftliche Abstimmung gemäss beiliegendem Schreiben.

Die fehlende direkte Dialogmöglichkeit mit Ihnen an der Gemeindeversammlung fehlt sehr. Angesichts der aktuellen Situation hat der Stadtrat entschieden, dass eine schriftliche Abstimmung für die Stadt höher zu werten ist, als die Möglichkeit eine Gemeindeversammlung physisch durchzuführen.

Gerne hätten wir in gewohnter Form die Vorlagen genauer erklärt und Fragen resp. Anträge behandelt. Diese Möglichkeit wird uns im Dezember 2020 nun wegen der COVID-Pandemie genommen. Sie haben „nur“ die Auswahl zwischen **JA** und **NEIN**. Auf der anderen Seite ist die Möglichkeit für **alle** Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegeben, abzustimmen, was ebenfalls aus demokratischen Gründen hoch zu werten ist. Auf die Ergebnisse und die Stimmbeteiligung sind wir gespannt.

Ebenfalls war geplant, Sie an der Gemeindeversammlung über die unten stehenden Projekte zu informieren:

- Schulverband Maienfeld, Jenins und Fläsch, Bearbeitungsstand
- Sammelstrasse West, Bearbeitungsstand
- Unterirdische Parkierungsanlage Schlossbungert, Bearbeitungsstand
- Zusammenarbeit Forst und Werk Bündner Herrschaft, Orientierung
- Prüfung Integration Falknis-Netz in die AG EW Maienfeld, Orientierung

Diese Projekte bedürfen nach Ansicht des Stadtrates genauerer Erklärungen. Weiter ist auf dem einseitigen Kommunikationsweg keine Diskussion möglich. Deshalb werden wir voraussichtlich an der nächsten Gemeindeversammlung (Wahlversammlung vom Freitag, 12.02.2021) über diese Projekte persönlich informieren.

Das traditionelle Zitat steht in diesem speziellen Jahr im Zusammenhang mit dem dominierenden Thema:

„Edle Gesundheit!
Niemand erfährt,
was du bedeutest,
bis du versehrt.“

Jan Kochanowski (1530 – 1584) polnischer Dichter und Poet

In diesem Sinne freue ich mich, wenn Sie Ihr Stimmrecht (diesmal leider schriftlich) ausüben werden und vor allem freue ich mich auf die nächste Gemeindeversammlung und die persönlichen Treffen. Wir alle hoffen, dass dies die einzige Ausnahme mit der schriftlichen Variante einer Gemeindeversammlung bleiben wird.

Maienfeld, 10.11.2020

Der Stadtpräsident

Heinz Dürler

Kommunale Volksabstimmung vom 13.12.2020 (anstelle der Gemeindeversammlung)

Abstimmungsvorlagen:

1. Rechnungsablage 2019,
Genehmigung und Entlastung der verantwortlichen Organe
2. Budget 2021,
Genehmigung, Festlegung des Steuerfusses
3. Quellfassung / Wasserversorgung in den Alpen,
Projekt- und Kreditgenehmigung
4. Fusswegverbindung vorderer und mittlerer Schellenberg,
Projekt- und Kreditgenehmigung
5. Statuten der Kreisschule Maienfeld / Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld,
Teilrevision, Genehmigung
6. Sanierung / Entwässerung Strassennetz Gemeindegüter,
Projekt- und Kreditgenehmigung
7. Wasserversorgung Stadt Maienfeld, Reservoir Bündte, Druckstufenerhöhung,
Projekt- und Kreditgenehmigung
8. Wasserversorgung Stadt Maienfeld, Einführung elektronisches Zählerablesystem,
Projekt- und Kreditgenehmigung
9. Entschädigungsgesetz der Stadt Maienfeld,
Teilrevision, Genehmigung

Die Unterlagen zu den verschiedenen Abstimmungsvorlagen können auf unserer Homepage www.maienfeld.ch oder während der Schalterstunden auf der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Der Rechnungsbericht 2019 und das Budget 2021 können zudem auf der Stadtverwaltung bezogen werden.

Maienfeld, 10.11.2020

Der Stadtrat

Abstimmungsvorlage 1

Rechnungsablage 2019, Genehmigung und Entlastung der verantwortlichen Organe

Sie finden im Botschaftstext den Dreistufigen Erfolgsausweis und die Übersicht der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Zusätzlich sind bei der Jahresrechnung 2019 der externe Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission sowie der externe Revisionsbericht beigelegt.

Das Rechnungsjahr 2019, welches normalerweise an der Juni-Gemeindeversammlung vorgestellt und genehmigt wird, zeigt im operativen Ergebnis einen Gewinn von CHF 1'450'954.40. Dieser Gewinn ist im Vorjahres- und Budgetvergleich tiefer.

Diese negative Abweichung im Ergebnis resultiert aus einem Einmaleffekt (Wertberichtigung Rathaus), welcher nicht liquiditätswirksam ist.

Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterungen zur Jahresrechnung sowie auf weitere Detailunterlagen auf unserer Homepage und die öffentliche Aktenauflage.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragt Ihnen die Geschäftsprüfungskommission:

- **die Nachtragskredite für die im Rechnungsbericht ersichtlichen Abweichungen vom Voranschlag zu sprechen;**
- **die vorliegenden Jahresrechnungen zu genehmigen;**
- **den verantwortlichen Behörden und Rechnungsführern unter Verdankung ihrer pflichtgetreuen Arbeit Entlastung zu erteilen.**

Dreistufiger Erfolgsausweis

Stadt Maienfeld

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	13'672'660.45	14'163'500	13'517'929.61
30 Personalaufwand	4'426'219.35	4'438'200	4'188'129.58
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'283'442.93	3'490'500	3'172'817.49
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	409'791.80	474'600	475'585.65
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	78'374.08	28'200	144'685.26
36 Transferaufwand	5'004'853.19	5'230'000	4'985'700.98
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	469'979.10	502'000	551'010.65
Betrieblicher Ertrag	16'674'452.76	16'034'700	15'027'624.35
40 Fiskalertrag	11'661'028.25	11'440'000	10'118'324.24
41 Regalien und Konzessionen	182'379.38	181'500	181'600.63
42 Entgelte	2'352'774.54	2'370'100	2'532'230.87
43 Verschiedene Erträge	30'584.65	45'000	37'511.95
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	432'711.29	252'800	284'155.36
46 Transferertrag	1'544'995.55	1'243'300	1'322'790.65
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	469'979.10	502'000	551'010.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	3'001'792.31	1'871'200	1'509'694.74
34 Finanzaufwand	2'246'570.41	181'000	208'506.45
44 Finanzertrag	695'732.50	687'700	732'537.16
Ergebnis aus Finanzierung	-1'550'837.91	506'700	524'030.71
Operatives Ergebnis	1'450'954.40	2'377'900	2'033'725.45
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	9'612.10	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	9'612.10	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'460'566.50	2'377'900	2'033'725.45
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

Stadt Maienfeld

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
INVESTITIONSRECHNUNG			
Investitionsausgaben	2'902'646.47	3'440'000	2'788'652.48
50 Sachanlagen	2'863'303.17	3'380'000	2'727'286.78
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	39'343.30	60'000	61'365.70
54 Darlehen	0.00	0	0.00
55 Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0	0.00
56 Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0.00	0	0.00
Investitionseinnahmen	2'432'812.25	2'809'000	960'671.35
60 Abgang von Sachanlagen	992'367.80	800'000	0.00
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	475'244.45	616'000	389'751.60
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
63 Investitionsbeiträge	965'200.00	1'393'000	570'919.75
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0	0.00
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0.00	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-469'834.22	-631'000	-1'827'981.13
Selbstfinanzierung	1'590'464.79	2'702'400	2'444'284.70
Finanzierungsergebnis	1'120'630.57	2'071'400	616'303.57
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Übersicht

Stadt Maienfeld Rechnung 2019 Übersicht	Rechnung 2019		Budget 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	15'919'230.86	17'379'797.36	14'344'500	16'722'400
ERTRAGSÜBERSCHUSS	1'460'566.50		2'377'900	
0 Allgemeine Verwaltung	2'310'100.93	654'175.00	2'455'400	606'800
1 Öffentliche Ordnung Sicherheit	615'854.77	561'268.04	623'900	471'300
2 Bildung	4'917'445.82	915'893.70	5'079'300	938'900
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	231'628.57		264'500	
4 Gesundheit	884'618.90	2'000.00	875'500	2'000
5 Soziale Sicherheit	689'186.52	123'583.26	684'500	66'000
6 Verkehr	907'051.02	117'919.90	976'200	95'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'594'472.72	1'256'529.87	1'539'900	2'116'100
8 Volkswirtschaft	1'259'756.35	1'323'142.91	1'341'000	1'143'100
9 Finanzen und Steuern	2'509'115.26	12'425'284.68	504'300	11'283'200
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG	2'902'646.47	2'432'812.25	3'440'000	2'809'000
ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN		469'834.22		631'000
1 Öffentliche Sicherheit	103'391.97	63'802.10	110'000	67'000
2 Bildung	468'926.55		150'000	
6 Verkehr	1'084'864.60	484'169.65	1'245'000	455'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	451'310.85	562'209.30	595'000	570'000
8 Volkswirtschaft	794'152.50	1'322'631.20	1'340'000	1'717'000

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat gemäss Gesetz über die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission (GPK Gesetz):

- die Tätigkeiten des Stadtrats und der Stadtverwaltung im Rechnungsjahr 2019 überwacht;
- gem. Art. 5 des GPK Gesetzes die Firma RRT AG Treuhand & Revision (RRT) als Revisionsexperte betraut;
- zusammen mit der Firma RRT AG die Revision des Rechnungsjahres 2019 geplant;
- das Ergebnis mit der beauftragten Treuhandgesellschaft analysiert und besprochen;
- den Bericht der Treuhandgesellschaft sowie die vorliegende Jahresrechnung 2019 der Stadt eingesehen und mit dem Stadtrat besprochen.
- einen detaillierten Bericht über deren Feststellungen dem Stadtrat abgegeben.

Die Geschäftsprüfungskommission erhielt Einsicht in Protokolle, Bücher und Belege. Die erforderlichen Auskünfte wurden vom Stadtrat und der Stadtverwaltung umfassend erteilt.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen beantragen wir zu Händen der Gemeindeversammlung:

- die Nachtragskredite für die im Rechnungsbericht ersichtlichen Abweichungen vom Voranschlag zu sprechen;
- die vorliegenden Jahresrechnungen zu genehmigen;
- den verantwortlichen Behörden und Rechnungsführern unter Verdankung ihrer pflichtgetreuen Arbeit Entlastung zu erteilen.

Maienfeld, 30. April 2020

Die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Maienfeld:



Friedrich Möhr (Präs.)



Max Riederer



Maik Capeder

Chur, 30. April 2020

**Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2019
an die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Maienfeld**

Als Revisionsstelle haben wir auftragsgemäss die Jahresrechnung der Stadt Maienfeld, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Stadtrates

Der Stadtrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stadtrat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

RRT AG TREUHAND & REVISION
POSTSTRASSE 22
POSTFACH 645
7001 CHUR

TEL. +41 81 258 46 46
www.rrt.ch
CHE-107.060.038 MwSt



TREUHAND | SUISSE



Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

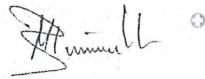
In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Stadtrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

RRT AG Treuhand & Revision



Christian Niederer
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Marcel Brühwiler
Revisionsexperte

Abstimmungsvorlage 2

Budget 2021, Genehmigung, Festlegung des Steuerfusses

Sie finden im Botschaftstext den Dreistufigen Erfolgsausweis und die Übersicht der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

Im Budget 2021 sind aufgrund der Vorgaben des Stadtrates die Sach- und übrigen Betriebsaufwände (Kostengruppe 31) unter dem Budget 2020 und tiefer als in der Jahresrechnung 2019.

Das operative Ergebnis wird mit CHF 2'520'400.00 höher budgetiert als im Budget 2020 und der Jahresrechnung 2019. Im operativen Ergebnis sind einmalige Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung Aussiedlung Lindenhof im Betrage von CHF 1'800'000.00 enthalten.

Durch einen ausserordentlichen, nicht liquiditätswirksam Finanzertrag von CHF 400'000.00 (Anteil am Dotationskapital GEVAG) verbessert sich das Gesamtergebnis des Budgets 2021 in der Erfolgsrechnung auf CHF 2'920'400.00.

Im Weiteren verweisen wir auf die Erläuterungen zum Budget sowie auf weitere Detailunterlagen auf unserer Homepage und die öffentliche Aktenauflage.

Der Stadtrat beantragt Ihnen:

- **das Budget 2021 in der vorliegenden Form zu genehmigen,**
- **den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 77% der einfachen Kantonssteuer 2021 zu belassen.**

Dreistufiger Erfolgsausweis

Stadt Maienfeld

Budget
2021

Budget
2020

Rechnung
2019

ERFOLGSRECHNUNG

Betrieblicher Aufwand	14'629'300	14'326'900	13'672'660.45
30 Personalaufwand	4'775'300	4'637'700	4'426'219.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'203'600	3'253'100	3'283'442.93
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'174'000	874'500	409'791.80
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	12'000	22'600	78'374.08
36 Transferaufwand	5'024'200	5'115'700	5'004'853.19
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	440'200	423'300	469'979.10
Betrieblicher Ertrag	16'660'900	16'231'900	16'674'452.76
40 Fiskalertrag	11'690'000	11'540'000	11'661'028.25
41 Regalien und Konzessionen	188'000	177'000	182'379.38
42 Entgelte	2'234'800	2'219'400	2'352'774.54
43 Verschiedene Erträge	40'000	45'000	30'584.65
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	734'400	510'900	432'711.29
46 Transferertrag	1'333'500	1'316'300	1'544'995.55
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	440'200	423'300	469'979.10
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'031'600	1'905'000	3'001'792.31
34 Finanzaufwand	190'000	136'000	2'246'570.41
44 Finanzertrag	678'800	689'800	695'732.50
Ergebnis aus Finanzierung	488'800	553'800	-1'550'837.91
Operatives Ergebnis	2'520'400	2'458'800	1'450'954.40
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	400'000	0	9612.10
Ausserordentliches Ergebnis	400'000	0	9'612.10
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'920'400	2'458'800	1'460'566.50

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Finanzierungsausweis

Stadt Maienfeld

Budget
2021

Budget
2020

Rechnung
2019

INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionsausgaben	12'375'000	4'889'000	2'902'646.47
50 Sachanlagen	11'725'000	4'829'000	2'863'303.17
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	250'000	60'000	39'343.30
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	400'000	0	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	1'136'000	998'900	2'432'812.25
60 Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	992'367.80
61 Rückerstattungen	658'000	338'500	475'244.45
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	478'000	660'400	965'200.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Übertragungen von Beteiligungen	0	0	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträgen	0	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-11'239'000	-3'890'100	-469'834.22
Selbstfinanzierung	3'446'500	2'919'500	1'590'464.79
Finanzierungsergebnis	-7'792'500	-970'600	1'120'630.57

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Stadt Maienfeld Budget 2021 Übersicht		Budget 2021 Aufwand Ertrag		Budget 2020 Aufwand Ertrag	
ERFOLGSRECHNUNG		14'819'300	17'739'700	14'462'900	16'921'700
ERTRAGSÜBERSCHUSS		2'920'400		2'458'800	
0	Allgemeine Verwaltung	2'477'400	625'600	2'478'600	602'600
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'151'200	999'000	844'900	714'900
2	Bildung	5'234'400	953'000	5'124'500	965'000
3	Kultur, Sport und Freizeit	249'000		262'000	
4	Gesundheit	942'500	2'000	911'500	2'000
5	Soziale Sicherheit	617'700	64'000	712'600	84'000
6	Verkehr	953'000	112'000	955'500	112'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'652'100	3'061'600	1'671'700	2'194'100
8	Volkswirtschaft	1'084'300	884'200	1'095'400	855'800
9	Finanzen und Steuern	457'700	11'038'300	406'200	11'391'300
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INVESTITIONSRECHNUNG		12'375'000	1'136'000	4'889'000	998'900
ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN			11'239'000		3'890'100
0	Allgemeine Verwaltung	100'000			
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	850'000	93'000	490'000	86'400
2	Bildung	8'500'000	513'000	3'400'000	456'000
6	Verkehr	905'000	145'000	345'000	15'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'520'000	320'000	200'000	80'000
8	Volkswirtschaft	100'000	65'000	454'000	361'500
9	Finanzen und Steuern	400'000			

Abstimmungsvorlage 3

Quellfassung / Wasserversorgung in den Alpen Projekt- und Kreditgenehmigung

Für die Maienfelder Landwirtschaft hat die Sömmerung auf den Maienfelder Alpen einen hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Die Alpung des Viehs während des Sommers entlastet den Talbetrieb wesentlich. Heute alpen noch ca. 22 Schafbetriebe und 15 einheimische Viehbetriebe sowie 14 auswärtige Betriebe ihr Vieh jährlich im Sömmerungsgebiet der Stadt. Insgesamt weiden rund 1500 Schafe, 200 Milchkühe, 120 Rinder, 120 Jungvieh und 80 Mutterkühe und Kälber sowie 40 Galtkühe und Pferde in den Alpen. In der Sennerei auf der Alp Stürfis werden aus rund 200'000 Liter frisch gemolkener Milch jährlich rund 18'000 kg Alpkäse und weitere Alpprodukte (Butter, Jogurt) hergestellt.

Die Wasserversorgung auf den Alpen wird seit jeher durch den Bezug aus umliegenden Quellen gewährleistet. Abnehmende Schüttungen sind nicht bekannt. Hingegen ist die Qualität des Wassers vielfach nicht mehr genügend. Die Infrastrukturen der Wasserversorgungen der Alpen weisen diesbezüglich beträchtlichen Sanierungsbedarf auf. Die Anlagen wurden im Zuge der Qualitätssicherung Wasser in Augenschein genommen und bewertet. Die Quellfassungen sind teilweise in derart schlechtem Zustand, dass starke Verschmutzungen und Trübungen auftreten und die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllt sind.

Ein spezialisiertes Planungsbüro hat ein Vorprojekt zur generellen Erneuerung der Wasserversorgung in den Alpen ausgearbeitet. Zudem wurden im Juli 2019 Kame-rabefahrungen der Quellanlagen durchgeführt. Zusammen mit einer Kostenschätzung wurde weiter ein Auflageprojekt ausgearbeitet, welches dem zuständigen kantonalen Amt, dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), eingereicht wurde. Unter dem Titel „landwirtschaftliche Strukturverbesserungen“, welche nach Meliorationsgesetz genehmigt werden, sind Subventionszahlungen von Bund und Kanton möglich.

Der Stadtrat hat sich mit dem Projekt befasst und beabsichtigt, die Wasserversorgung der Alpen nachhaltig und in ausreichendem Masse sicherzustellen. Dafür ist vorgesehen, die erkannten Mängel durch Erneuerung der Anlagen zu eliminieren. In der Hauptsache sind die Quellfassungen und die Brunnenstuben zu erneuern sowie Einspeisungen mit einwandfreiem Trinkwasser vom Brauchwasser zu trennen.

Die Kostenschätzung für die beschriebenen Arbeiten beträgt brutto CHF 915'000.00 (inkl. MwSt). Es sind Bundes- und Kantonsbeiträge in Höhe von 65% zu erwarten, was ca. CHF 595'000.00 ausmacht. **Die Restkosten von 35% (CHF 320'000.00) sind von der Stadt zu tragen.** Vorgesehen ist das Projekt in Etappen über mehrere Jahre zu realisieren. Die sanierungsbedürftigsten Anlagen werden prioritär angegangen (z.B. Quellfassungen Stürfis, Vorderalp).

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt der definitiven Finanzierungszustimmung von Bund und Kanton, das Projekt Quellfassung / Wasserversorgung in den Alpen zu genehmigen und dem benötigten Bruttokredit von CHF 915'000.00 (inkl. MwSt) zuzustimmen.

Abstimmungsvorlage 4

Fusswegverbindung vorderer und mittlerer Schellenberg Projekt- und Kreditgenehmigung

Einleitung

Die Stadt besitzt nach rechtskräftigem, generellen Erschliessungsplan Verkehr das Recht (Grundordnung), über die Parz.-Nr. 104 und 2469 (vorderer Schellenberg) und Parz.-Nr. 79 (mittlerer Schellenberg) eine öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen und zu unterhalten. Die Regelung der Fusswegausführung inklusive Grobkostenverteiler erfolgte im Rahmen der entsprechenden Quartierplanverfahren „vorderer Schellenberg“ und „mittlerer Schellenberg“. In den Baubewilligungsverfahren der Überbauungen der beiden Quartierplangebiete wurden die Detailausführungen und Kostenregelungen präzisiert und nun zur Umsetzung ausgearbeitet.

Projekt

Das Projekt Fusswegverbindung vorderer und mittlerer Schellenberg beinhaltet im Wesentlichen die Fusswegbeleuchtung sowie den Fusswegbau mit einer Breite von 2.0 m. Im Bereich des Quartierplan-Perimeters „mittlerer Schellenberg“ ist der vollständige Neubau (Beleuchtung/Unterbau/Oberbau) des Fusswegs Sache der Stadt, da keine besonderen privaten Interessen vorhanden sind. Im Bereich des Quartierplan-Perimeters „vorderer Schellenberg“ ist nur ein Teil des Neubaus (Beleuchtung/Oberbau) Sache der Stadt, da private Interessen (Nutzung als Notzufahrt) vorhanden sind. Das Oberflächenwasser wird vollständig vor Ort versickert.

Nach Vollendung der behindertengerechten Fusswegverbindung kann der neue Abschnitt kostengünstig mechanisch betrieben werden (Winterdienst/Reinigung).

Schlussbemerkungen

Mit dem Projekt Fusswegverbindung vorderer und mittlerer Schellenberg kann eine weitere Ausführungsstufe der öffentlichen Fusswegverbindungen realisiert werden. Zwischen dem Quartierplangebiet „im Kessler“ und dem Städtlitzentrum fehlt dann zum vollständigen Zusammenschluss der öffentlichen Fusswegverbindung nur noch der raumplanerisch sichergestellte Abschnitt im Quartierplangebiet „im Brisig“.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Projekt Fusswegverbindung vorderer und mittlerer Schellenberg zuzustimmen und den benötigten Nettokredit von CHF 225'000.00 (inkl. MwSt) zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage 5

Statuten der Kreisschule Maienfeld / Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld, Teilrevision, Genehmigung

Die Statuten der Kreisschule wurden letztmals im Jahr 2003 revidiert. In der Zwischenzeit wurden verschiedene übergeordnete Gesetze wie Schulgesetz, Finanzausgleichsgesetz und Gemeindegesetz des Kantons Graubünden revidiert. Aus diesem Grund müssen die vorliegenden Statuten überarbeitet werden. Damit wird ein wichtiges Legislaturziel des Kreisschulrates erreicht.

Die vorliegenden Statuten stimmen in der Grundkonzeption mit den bisherigen Statuten überein. Sie beinhalten indessen einige Neuerungen.

1. Reduktion des Kreisschulrates auf drei Personen mit je einem Vertreter aus Jenins, Fläsch und Maienfeld

Der Kreisschulrat bestand bisher aus 5 Mitgliedern, nämlich aus den drei Vertretern der Schulkommission Maienfeld sowie je einem Vertreter aus Jenins und Fläsch. Mit der Reduktion auf drei Mitglieder und einer ausgeglichenen Vertretung wird dem Wunsch der Partnergemeinden Jenins und Fläsch nachgekommen, die Zusammenarbeit partnerschaftlicher und auf Augenhöhe auszugestalten.

2. Genehmigungsinstanz Budget und Jahresrechnung

Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung lag bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlungen. Neu soll die Genehmigung des Budgets in die Kompetenz des Kreisschulrates fallen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Budget im Rahmen der von den Gemeinderäten genehmigten Finanzplanung liegt. Die Genehmigung der Jahresrechnung soll durch die Gemeinderäte erfolgen. Die Ausgaben der Stadt Maienfeld sowie der Gemeinden Fläsch und Jenins für die Kreisschule werden wie bisher jeweils in den Gemeindebudgets ausgewiesen.

3. Ergänzung Schulleitung

Die Schulleitung war bisher nicht in den Statuten vorgesehen und wird nun neu aufgenommen.

4. Einführung einer Geschäftsprüfungskommission

Bisher wurde in den Statuten eine Kontrollstelle vorgesehen. Neu soll analog dem Gemeindegesetz die Formulierung Geschäftsprüfungskommission verwendet werden. Zudem soll der Geschäftsprüfungskommission die Möglichkeit gegeben werden mit Zustimmung der Gemeinderäte die Rechnungsprüfung an einen externen Revisionsexperten zu übertragen.

5. Einführung von Finanzkompetenzen für den Kreisschulrat

Mit der Einführung von Finanzkompetenzen für ungebundene Ausgaben soll dem Kreisschulrat die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausgaben bis CHF 5'000.00 pro Fall bzw. total max. CHF 20'000.00 ausserhalb des Budgets zu genehmigen.

6. Einführung einer Finanzplanung und Eigentümerstrategie

Neu soll eine Eigentümerstrategie eingeführt werden. Diese soll sich zu den wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kreisschule sowie zum pädagogischen Modell äussern. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inkl. erwartete Schülerzahlen) für die entsprechende Zeitperiode erstellt werden. Die Finanzplanung wird bereits heute jährlich erstellt. Der Prozess dazu ist allerdings noch nicht in den Statuten berücksichtigt.

7. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird grundsätzlich von der Standortgemeinde geführt. Die Entschädigung beträgt 1% des Bruttobetriebsaufwandes. Neu soll die Delegation des Rechnungswesens an eine Drittperson nicht mehr durch die Präsidenten erfolgen, sondern durch den Kreisschulrat.

8. Verschiedene redaktionelle Anpassungen

Im Rahmen der Revision wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

9. Anpassungen Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld

Aufgrund der Anpassung der Zusammensetzung des Kreisschulrates ist eine Anpassung des Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld notwendig.

Folgende Artikel der geltenden Kreisschulstatuten sind anzupassen bzw. neu aufzunehmen (**Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen. Artikel, bei denen lediglich die Nr. ändert, sind nicht aufgeführt**):

Art. 5 Organe des Schulverbandes

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- A) die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden
- B) der Kreisschulrat
- C) die Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten
- D) die Kontrollstelle Schulleitung
- E) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates
Maienfeld, Fläsch und Jenins stellen je 1, ~~Maienfeld~~ 3 Vertreter.
- b) ~~Wahl je eines Mitgliedes der Kontrollstelle~~
- c) ~~Erlass der Schulordnung des Schulgesetzes~~
- d) ~~Genehmigung von Jahresrechnung und Budget~~
- e) ~~Entscheide in Fragen, die in die Kompetenz der Gemeindepräsidenten (Art. 15) fallen, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird~~

Art. 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidenten und 4 2 weiteren Mitgliedern und wird gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium durch die Standortgemeinde gestellt wird.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder des Kreisschulrates beträgt vier Jahre.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Dem Kreisschulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Kanton und Schulverband, sowie die Festsetzung des Schul- und Ferienplanes. Er leitet und beaufsichtigt die Schule.

Ihm stehen neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu, soweit er einzelne, delegierbare Kompetenzen im Rahmen eines Reglements nicht an die Schulleitung delegiert hat:

- a) ~~Antrag auf Schaffung und Aufhebung von Stellen zuhanden der Gemeindepräsidenten im Rahmen des Budgets.~~
- b) Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Lehrkräfte, des Schularztes und des Schulzahnarztes.
- c) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Schulleitung, Lehrkräfte und Schulsekretariat im Rahmen der kantonalen Gesetze. Soweit die vorliegenden Statuten nichts ~~abweichendes~~ Abweichendes bestimmen, untersteht die Lehrerschaft der Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld.
- d) ~~Vorbereitung der Schulordnung des Schulgesetzes~~ sowie allfälliger Revisionen zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- e) Erlass einer Disziplinarordnung und von Verordnungen für den Schulbetrieb.
- f) Erstellung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung zuhanden der Gemeindevorstände (siehe dazu Art. 15).
- g) Genehmigung des Budgets. ~~Der Voranschlag ist jeweils bis Ende September den Mitgliedsgemeinden zu unterbreiten.~~
- h) Beschluss über Ausgaben und Investitionen gemäss Budget sowie nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von maximal CHF 5'000.00 pro Fall und insgesamt maximal CHF 20'000.00 pro Jahr.

Weitere Aufgaben können dem Kreisschulrat ~~in der Schulordnung~~ im Schulgesetz übertragen werden.

Der Kreisschulrat kann nach Bedarf die Schulleitung und/oder Lehrer(innen) zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Gemeinden vertreten und ~~mindestens 3 Mitglieder~~ anwesend sind.

~~Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

Sofern das Budget die Vorgaben der Finanzplanung übersteigt, ist für die Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 12 Sitzungen

Der Kreisschulrat wird durch den Präsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich wenigstens fünf Tage im voraus Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Auf Verlangen von ~~drei Mitgliedern~~ einem Mitglied des Kreisschulrates oder einer Mitgliedsgemeinde ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 13 Entschädigung

~~Dem Kreisschulratspräsidenten wird ein Fixum zu Lasten der Kreisschule ausgerichtet. Das Fixum wird auf Antrag des Kreisschulrates durch die Gemeindepräsidenten festgelegt. Die übrigen Mitglieder des Kreisschulrats werden durch die Mitgliedsgemeinden Mitgliedsgemeinden direkt entschädigt.~~

C. Gemeindevorstände und Gemeindepräsidenten

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

~~Die Gemeindepräsidenten~~ Gemeindevorstände haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ~~Vertretung des Schulverbandes nach aussen, soweit nicht Befugnisse gemäss Art. 11 in Frage stehen.~~ Genehmigung der Jahresrechnung.
- b) ~~Schaffung und Aufhebung von Stellen.~~ Genehmigung der Eigentümerstrategie und der Finanzplanung.
- c) ~~Bestimmung der Rechnungsführung des Schulverbandes.~~ Genehmigung des Budgets bei Mehrausgaben gegenüber der Finanzplanung für das betreffende Kalenderjahr und fehlender Einstimmigkeit im Kreisschulrat.
- d) ~~Festlegung der Entschädigungen für den Präsidenten des Kreisschulrats.~~ Wahl je eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission.
- e) ~~Aufteilung der Kosten zwischen Primarschulanlage Maienfeld und Kreisschule Maienfeld bei gemeinsam genutzten Schulanlagen.~~ Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 5'000.00 pro Fall und von insgesamt über CHF 20'000.00 pro Jahr.

Art. 15 Beschlussfassung Eigentümerstrategie und Finanzplanung

~~Die Gemeindepräsidenten fassen ihre Beschlüsse einstimmig.~~

~~Soweit keine Einstimmigkeit erzielt wird, wird das Geschäft den Gemeindeversammlungen zum Entscheid vorgelegt.~~

Der Kreisschulrat erstellt mindestens alle 5 Jahre, erstmals per 1.1.2021 (gültig für die Jahre 2021 bis 2025), eine Eigentümerstrategie und eine dazugehörige Finanzplanung. Die Eigentümerstrategie äussert sich zu wesentlichen Rahmenbedingungen und Leistungen der Kreisschule, insbesondere zum pädagogischen Modell. Gestützt darauf wird die Finanzplanung (inklusive erwartete Schülerzahlen) für die entsprechende

Zeitperiode erstellt. Die Finanzplanung berücksichtigt auch die durchschnittlichen Kosten pro Schüler im Kanton Graubünden.

Eine aktualisierte Eigentümerstrategie und die dazugehörige Finanzplanung sollen spätestens 1 Jahr vor Ablauf der 5-Jahres-Periode durch alle Gemeindevorstände genehmigt werden. Können sich die Gemeindevorstände nicht auf eine Eigentümerstrategie und eine Finanzplanung einigen, sollen die Gemeindepräsidenten eine Lösung erarbeiten und den Gemeindevorständen erneut zur Genehmigung vorlegen.

D. Die Schulleitung

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellung des Stellenplans
- b) Vorbereitung des Budgets und der Finanzplanung
- c) Operative Führung des Schulbetriebs
- d) Weitere Aufgaben, die durch den Kreisschulrat an die Schulleitung delegiert wurden

D E. Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 17 Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission

Die Kontrollstelle Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 drei Mitgliedern. Jede Gemeinde wählt ein Mitglied und bezeichnet aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

Sie Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen. spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung und erstattet den Mitgliedgemeinden über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht und stellt über die Genehmigung der Rechnung Antrag.

Die Amtsdauer der wiederwählbaren Mitglieder der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten kann die Geschäftsprüfungskommission einen Revisionsexperten betrauen.

Art. 20 21 Kostenverteiler

- a) Die Schulbetriebskosten gemäss Art. 18 werden nach der Schülerzahl der einzelnen Gemeinden, gemittelt aus den letzten zwei Schuljahren aufgeteilt.
- b) Die Gebäude- und Liegenschaftskosten gemäss Art. 19 werden unter den Mitgliedergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik aufgeteilt.

- e) ~~Die Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldung werden den Gemeinden nach Anzahl ihrer Schüler in der Kreisschule, gewichtet mit ihrem Finanzkraftsatz, gutgeschrieben. Dabei wird der für die Verteilung massgebende Mischsatz nach folgender Formel errechnet:~~

$$\frac{\text{Anzahl Schüler je Gemeinde} \times \text{Finanzkraftsatz dieser Gemeinde}}{\text{Gesamtschülerzahl}}$$

Art. 21 22 Rechnungswesen

~~Die Gemeindeverwaltung einer der Mitgliedergemeinden oder eine Drittperson, welche die Gemeindepräsidenten bestimmen, der Standortgemeinde führt das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes. Das Rechnungswesen kann mit Zustimmung des Kreisschulrates an eine Drittperson delegiert werden.~~

Wird das Rechnungswesen durch ~~eine Gemeinde~~ die Standortgemeinde geführt, wird ihr zulasten der Betriebsrechnung eine Entschädigung von 1 % des Bruttobetriebsaufwandes ~~gutgeschrieben.~~

~~Der Kreisschulrat~~ Die Schulleitung kontrolliert und visiert die eingehenden Rechnungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

Art. 23 24 Revision

~~Das Organisationsstatut kann~~ Die Statuten der Kreisschule können jederzeit auf Antrag des Kreisschulrates oder auf Antrag des ~~Verstandes~~ Gemeindevorstands einer Mitgliedergemeinde ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmenden. Statutenänderungen in Bezug auf den Verbandszweck bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Die Statutenrevision wird durch die ~~Gemeindepräsidenten~~ Gemeindevorstände vorbereitet und den Mitgliedergemeinden zur Beschlussfassung sowie der Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 24 25 Austritt

Eine Gemeinde kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf die Rückzahlung einbezahlter Baubeiträge, abzüglich einer Amortisationsrate von 3 % pro Jahr, gerechnet auf den 1. Januar des der Investition folgenden Jahres (~~Bestehendes Schulhaus ab 1. Januar 1960, Erweiterungsanlage ab 1. Januar 1978 (exkl. Erdgeschoss Turnhalle Spezialtrakt Kindergartenräume 2003), Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) ab 01.01.2004~~) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Weitere Ansprüche stehen der austretenden Gemeinde nicht zu.

Art. 26 27 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt nach der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden ~~mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Es ersetzt die Statuten vom April/Mai 1976, vom Dezember 1998 und vom Juli 2003.~~

Folgende Artikel des geltenden **Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld** sind anzupassen bzw. neu aufzunehmen (Änderungen gestrichen bzw. unterstrichen):

Art. 9 Organisation

Kreisschulrat:

Die drei Mitglieder Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission der Stadt Maienfeld ~~bilden~~ bildet gemeinsam mit je einem Mitglied aus Jenins und Fläsch den Kreisschulrat. ~~Er~~ Der Kreisschulrat ist zuständig für die im Verband mit diesen Gemeinden geführte Sekundarstufe I. Die Belange der Kreisschule werden durch die Kreisschulstatuten geregelt. Dem Kreisschulrat steht die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident der Stadt Maienfeld vor.

Der Kreisschulrat wird so oft es die Geschäfte erfordern einberufen oder wenn ein Mitglied des Kreisschulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Kreisschulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Kreisschulrat wählt die Protokollführerin / den Protokollführer.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn ~~mehr als die Hälfte der~~ alle Mitglieder anwesend ist und ~~mindestens 2 Gemeinden vertreten sind.~~ Bei Stimmengleichheit gibt ~~die/der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.01.2016~~2021~~ in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung, welche am 26.06.2003 08.12.2015 von der Gemeindeversammlung Maienfeld, am 23.06.2003 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Jenins und am 21.03.2003 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Fläsch genehmigt wurden.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision der Kreisschulstatuten sowie der Teilrevision des Schulgesetzes des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Abstimmungsvorlage 6

Sanierung / Entwässerung Strassennetz Gemeindegüter Projekt- und Kreditgenehmigung

Einleitung

Die Stadt Maienfeld hat im Jahre 2015 mit der Planung eines neuen Grundwasserpumpwerks begonnen und nach gut einjähriger Bauzeit das neue Grundwasserpumpwerk im Jahre 2018 in Betrieb genommen. Mit diesem Neubau in den Gemeindegütern (Bürgerlösern) kann die Trink- und Löschwasserversorgung im Stadtgebiet für die nächsten ca. 50 Jahre sichergestellt werden, auch dann wenn die Wasserversorgung aus den Quellgebieten zeitweise oder permanent unterbrochen ist.

Bereits zu Beginn der Planungsarbeiten wurde die Bürgergemeinde als Baurechtsgeberin in den Planungsprozess involviert. Aber auch weitere gemeinsame Planungen wurden vorangetrieben.

Beteiligung Bürgergemeinde

Die Bürgerversammlung hat am 12.09.2016 den Grundsatzentscheid für eine Bewässerungsanlage gefällt und den Projektierungskredit genehmigt. Anlässlich der Bürgerversammlung vom 11.09.2017 wurde das Projekt Neubau Bewässerungsanlage Bürgerlöser genehmigt. Somit war beschlossen, dass eine Mitbenutzung des Grundwasserpumpwerkes für die landwirtschaftliche Bewässerung Sinn macht (Kostenoptimierung, Betrieb und Unterhalt). Der Stadtrat hat zu diesem Zweck mit dem Bürgerrat einen Baurechtsvertrag sowie eine vertragliche Regelung für die Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte abgeschlossen.

Projekt

Die kantonalen Auflagen für den Neubau des Grundwasserpumpwerks beinhalteten insbesondere auch den Auflagepunkt, dass die Strassen innerhalb der Schutzzonen über ein Strassenentwässerungssystem verfügen müssen. Weil Sanierungsbedarf besteht, hat der Bürgerrat unabhängig von dieser Ausgangslage ein Unterhaltskonzept für die Strassen der Bürgergemeinde, insbesondere in den Gemeindegüterstrassen, erstellen lassen. Es war vorgesehen, in verschiedenen Etappen über mehrere Jahre einzelne Abschnitte zu sanieren. Die zu sanierenden Strassenabschnitte durchqueren auch die Schutzzonen des Grundwasserpumpwerks, wo die Stadt noch die Auflage der Strassenentwässerung zu erfüllen hat.

Nach Prüfung diverser Varianten einigten sich Bürger- und Stadtrat darauf, die verschiedenen Projekte zu vereinen und eine Gesamtofferte, aufgeschlüsselt nach Kostenanteilen Bürgergemeinde und Stadt, ausarbeiten zu lassen. Die Kostenermittlung hat ergeben, dass eine Zusammenlegung der Projekte sowie die bauliche Ausführung in einer Etappe bedeutend kostengünstiger sind. In der Folge haben beide Räte beschlossen, den jeweiligen Kostenanteil (je 50%) in die jeweiligen Budgets 2021 aufzunehmen.

Das Projekt beinhaltet die einseitigen Strassenentwässerungen innerhalb der Schutzzonen des Grundwasserpumpwerks sowie die entsprechenden Oberflächen-sanierungen in den Bauausführungsetappen I bis IV der Bürgergemeinde.

Schlussbemerkungen

Mit dem Projekt Sanierung / Entwässerung Strassennetz Gemeindegüter können die beteiligten Bauherren (Bürgergemeinde und Stadt) einerseits die Infrastrukturen erneuern und andererseits die noch zu erledigende Pendezenz der Strassenentwässerung erfüllen.

Die Bürgerversammlung hat dem vorliegenden Sanierungs- und Entwässerungsprojekt am 16.09.2020 zugestimmt.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Projekt Sanierung / Entwässerung Strassennetz Gemeindegüter zuzustimmen, den benötigten Bruttokredit von CHF 280'000.00 (inkl. MwSt) zu sprechen und den vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel von je 50% (Stadt / Bürgergemeinde) zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage 7

Wasserversorgung Stadt Maienfeld, Reservoir Bündte, Druckstufenerhöhung Projekt- und Kreditgenehmigung

Einleitung

Die Stadt Maienfeld nutzt für die Trinkwasserversorgung hauptsächlich die Quellen im Gebiet Gleggtobel. Es sind dies die obere und untere Poiquelle, die Grottaquelle, die Stadtquelle, die Falknisquelle sowie die Flussquelle. In den Jahren 2013 und 2014 wurde die wichtigste Quelle, die obere Poiquelle, zweimal durch einen Murgang überdeckt und es bestand kein Zugang mehr zur Quelle. Im Jahre 2015 konnte mit grossem Aufwand die Quelle wieder zugänglich gemacht werden.

Die Beobachtungen der letzten Jahre zeigen auf, dass im Quellgebiet weiterhin starke Veränderungen und Verschiebungen stattfinden. Es besteht die Gefahr, dass die Quellen erneut durch Murgänge überdeckt und der Unterhalt verunmöglicht wird. Weiter muss auch damit gerechnet werden, dass die Fliesswege durch die geologischen Veränderungen beeinträchtigt werden könnten, was zu qualitativen Beeinträchtigungen des Quellwassers, aber auch zum Versiegen der Quellen führen kann.

Durch die Druckstufenerhöhung im Reservoir Bündte kann die Trink- und Löschwasserversorgung flächendeckend gesichert werden. Die langfristige Strategie wurde vom Stadtrat im Jahre 2009 in drei Schritten festgelegt. Der erste Schritt beinhaltete die Umsetzung der Ultrafiltrationsanlage im Reservoir Wissmürli, der zweite Schritt die Realisierung des Grundwasserpumpwerks Bürgerlöser und nun folgt noch der letzte dritte Schritt zur Sicherstellung der Lösch- und Brauchwasserreserven im Siedlungsgebiet, mit der Umsetzung der Druckstufenerhöhung der Druckzone Bergli. Nach der Inbetriebnahme des Druckstufenpumpwerks Bündte kann in Zukunft das gesamte Siedlungsgebiet im Bedarfsfall ab dem Grundwasserpumpwerk Bürgerlöser versorgt werden. Dies verschafft der Stadt im Ereignisfall "Quellschlag/Quellversiegung" die Sicherheit und Zeit um die Situation ohne Druck zu analysieren und die zu treffenden Entscheide vorzubereiten.

Im Rahmen des Vorprojektes wurde auch die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Trinkwasserkraftwerkes im Reservoir Bündte untersucht. Aufgrund der aktuell fehlenden Subventionierung von Seiten des Bundes kann eine solche Anlage im Moment nicht wirtschaftlich betrieben werden. Das EW Maienfeld begrüsst es aber, wenn der notwendige Platz für ein TWKW (Trinkwasserkleinkraftwerk) vorgesehen wird, damit zu einem späteren Zeitpunkt ein Einbau möglich ist. Der Platz wird im bestehenden Erdgeschoss des Reservoirs reserviert.

Projekt

Die Stadt Maienfeld plant den Neubau eines Druckstufenpumpwerkes im Reservoir Bündte. Dazu ist das Schieberhaus unterirdisch zu vergrössern. Die Änderungen erfolgen so, dass das heutige Erscheinungsbild der sichtbaren Teile des Reservoirs erhalten und nicht beeinträchtigt wird. Die Leistungsfähigkeit liegt bei 3'000 l/Min. pro Pumpe.

Sämtliche erforderlichen Anpassungen und Umbauten im Projektperimeter vom Reservoir Wissmürli bis und mit dem Reservoir Bündte wurden in Augenschein genommen, die Funktionalität überprüft und die Erneuerungen projektiert.

Folgende Anlagen sind betroffen:

- Reservoir Wissmürli
- Armaturenschacht Martinsbrunnen
- Armaturenschacht Bündte
- Unterbrecherschacht Bündte
- Druckleitung Armaturenschacht Bündte bis Reservoir Bündte
- Reservoir Bündte

Damit die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld bei einem Ausfall der Quellwasserversorgung jederzeit vollumfänglich aufrechterhalten und gewährleistet werden kann, wird das Druckstufenpumpwerk für eine Vollversorgung der oberen Druckzone ausgelegt. Mit der vorgesehenen Förderleistung von 3'000 l/Min. kann dies gewährleistet werden.

Ab dem bestehenden Armaturenschacht Bündte bis zum Reservoir Bündte wird die bestehende, über die Wasserkammerdecke geführte, Freispiegleitung durch eine Druckleitung ersetzt. Das Trinkwasser wird ab dem Druckstufenpumpwerk Bündte über die bestehende Druckleitung via Armaturenschacht Martinsbrunnen zum Reservoir Wissmürli befördert und kann dann dem Versorgungsnetz zugeführt werden. Das bestehende Schieberhaus des Reservoirs Bündte ist zu klein, entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen an eine Trinkwasserversorgungsanlage und muss deshalb erneuert werden. Aufgrund der vorhandenen, eingeschränkten Raumsituation ist ein Erweiterungsbau nötig. Die notwendigen Raumbedürfnisse werden unterirdisch geschaffen, so dass das heutige Erscheinungsbild der oberirdischen und sichtbaren Teile des Reservoirs erhalten und nicht beeinträchtigt wird. Für das neu erstellte Untergeschoss wird ein neuer Abgang im Zufahrtsbereich, weg vom bestehenden Hochbau, erstellt. Somit bleibt die freie Sicht auf das 121-jährige Bauwerk bestehen.

Projektkosten

Die Gesamtkosten für die Realisierung des Projektes Reservoir Bündte, Druckstufenerhöhung betragen CHF 1'350'000.00 (inkl. MwSt).

Schlussbemerkungen

Mit dem Projekt Reservoir Bündte, Druckstufenerhöhung, kann das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt Maienfeld im Bedarfsfall, sei es bei einem Total- oder Teilausfall der Quellanlagen, ab dem Grundwasserpumpwerk Bürgerlöser versorgt werden.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Projekt Reservoir Bündte, Druckstufenerhöhung, zuzustimmen und den benötigten Bruttokredit von CHF 1'350'000.00 (inkl. MwSt) zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage 8

Wasserversorgung der Stadt Maienfeld, Einführung elektronisches Zählerablesesystem Projekt- und Kreditgenehmigung

Einleitung

Einmal jährlich werden die Zählerstände der Wasseruhren von den Mitarbeitenden der Wasserversorgung abgelesen, manuell verarbeitet und anschliessend durch die Buchhaltung erfasst und verrechnet.

Elektronisches Zählerablesesystem

Bereits im Jahre 2013 wurden Abklärungen vorgenommen, ob die Zähler im Aufgabenbereich des EW Maienfeld sowie die Zähler im Aufgabenbereich der Wasserversorgung (Stadt) gemeinsam elektronisch abgelesen werden könnten. Der damalige Stand der Technik liess dies jedoch noch nicht zu, da unterschiedliche Programme ohne Schnittstellenkompatibilität vorhanden waren. Das Projekt wurde sistiert und die Entwicklung der Technik in Bezug auf die Schnittstellenkompatibilität der beiden Anforderungen (EW-Zähler/Wasserzählerablesung) weiterverfolgt.

Mit der technischen Weiterentwicklung wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Programme entwickelt, die beide Bedürfnisse abdecken können. Allerdings ist bei allen Varianten mit unterschiedlichen Investitionskosten für die notwendigen Umrüstungen (EW Zähler/Wasserzähler) und Installationen zu rechnen. Bei den Wasseruhren wurde bereits seit vielen Jahren darauf geachtet, dass keine Zähler mehr eingebaut werden, welche nicht mit einer Funkfernsteuerung nachgerüstet werden können. Durch diese Vorgehensweise sind die nun notwendigen Investitionskosten überschaubar und es macht deshalb Sinn, schrittweise aufgrund der bereits ausgeführten Vorarbeiten in der Wasserversorgung, beginnend mit der Nachrüstung der Wasseruhren, auf elektronische Zählerablesysteme umzusteigen. Eine spätere Nachrüstung der EW-Zähler ist jederzeit möglich.

Projekt

Das Projekt Einführung elektronisches Zählerablesesystem beinhaltet die Beschaffung der Soft- und Hardware (MEx Office Software), die Beschaffung der Funkmodule und deren Installation sowie den Einkauf und den Einbau der noch auszuwechselnden Wasseruhren. Nach erfolgter Projektumsetzung werden die Strassen einmal jährlich mit dem Auto abgefahren (Drive-by) und die Daten an ein mobiles System übermittelt. Nach Verarbeitung der Daten folgt der Verrechnungsprozess wie gewohnt über die Buchhaltung. Die Lebensdauer der einzelnen Module (Batterie) beträgt im Regelfall mindestens 15 Jahre.

Projektkosten

Die Gesamtkosten für die Einführung des elektronischen Zählerablesesystems betragen CHF 150'000.00 (inkl. MwSt). Mit der Beschaffung des elektronischen Zählerablesesystems können jährlich Kosten von rund CHF 20'000.00 eingespart werden. Die Gesamtprojektkosten können aufgrund der Kosteneinsparungen bei den Able-

sungen (Aufwand Zweckverband Falknis) innert 7 bis 8 Jahren vollständig refinanziert werden.

Schlussbemerkungen

Mit dem Projekt Einführung elektronisches Zählerablesesystem können die Abläufe vereinfacht und optimiert sowie die Aufwendungen des Zweckverbandes Falknis zu Lasten der Wasserversorgung reduziert werden.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Projekt Wasserversorgung, Einführung elektronisches Zählerablesesystem zuzustimmen und den benötigten Bruttokredit von CHF 150'000.00 (inkl. MwSt) zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage 9

Entschädigungsgesetz der Stadt Maienfeld, Teilrevision, Genehmigung

Das Entschädigungsgesetz der Stadt Maienfeld wurde im Rahmen der Verfassungsrevision am 13.11.2012 genehmigt und auf den 01.06.2013 in Kraft gesetzt. Seit der Inkraftsetzung des Entschädigungsgesetzes und der Einführung des neuen Führungsmodells mit der Geschäftsleitung konnten viele Erfahrungen gesammelt werden. Daher hat der Stadtrat an der letzten Landsitzung entschieden, das Entschädigungsgesetz zu überprüfen. In einem regionalen Vergleich und aufgrund einer Analyse der Aufwendungen in den jeweiligen Departementen zeigte sich, dass eher moderate Entschädigungen für die Behördenarbeit geleistet werden. In diesem Zusammenhang zeigte sich insbesondere, dass die Tag- und Sitzungsgelder für Ad hoc Kommissionen bereits seit längerem nicht mehr angepasst wurden.

Mit der Anpassung des Entschädigungsgesetzes sollen die Entschädigungen so angesetzt werden, dass auch in Zukunft genügend Kandidateninnen und Kandidaten bereit sind, sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen.

Das teilrevidierte Entschädigungsgesetz stimmt in der Grundkonzeption mit dem bestehenden Entschädigungsgesetz überein und soll in folgenden Artikeln angepasst werden:

(Änderungen gestrichen, **Anpassungen rot**)

Art. 2 Entschädigung an die übrigen Mitglieder des Stadtrates

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Stadtrates betragen pauschal:

- Für den Statthalter	Fr. 9'000.00	CHF 13'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr. 8'000.00	CHF 12'000.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behördenmitglied abgegolten. Für die Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrates in den übrigen Kommissionen (exkl. Baukommission und Schulkommission, separate Regelung) werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 6 in diesem Gesetz ausgerichtet. **Die Entschädigungen der Verwaltungs- und Stiftungsräte sowie Delegierte in kommunalen und regionalen Institutionen wie z.B. Spitalregion, Musikschule etc. werden in den Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsgesetz festgelegt, welche vom Stadtrat erlassen werden.**

Art. 3 Entschädigung an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr. 2'000.00	CHF 2'500.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr. 1'000.00	CHF 1'500.00

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission abgegolten.

Art. 4 Entschädigung an die Mitglieder der Baukommission

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Baukommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr. 6'000.00	CHF 8'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr. 3'000.00	

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Baukommission abgegolten.

Art. 5 Entschädigung an die Mitglieder der Schulkommission

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder der Schulkommission betragen pauschal:

- Für den Präsidenten	Fr. 6'000.00	CHF 8'000.00
- Für die übrigen Mitglieder	Fr. 3'000.00	

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Mitglied der Schulkommission abgegolten.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder an die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen (exkl. Geschäftsprüfungs-, Bau- und Schulkommission)

Die Tag- und Sitzungsgelder der Kommissionen und Arbeitsgruppen betragen pauschal:

— Abendsitzungen	Fr. 70.00
— Halbtagesitzungen	Fr. 110.00
— Tagessitzungen	Fr. 220.00

- für Sitzungen, die bis zu 2 Stunden dauern	CHF	100.00
- für Sitzungen, die 2 bis 4 Stunden dauern	CHF	200.00
- Tagessitzungen	CHF	300.00
- Präsidialzulage		halbes Sitzungsgeld

Mit den Tag- und Sitzungsgeldern ist der gesamte Aufwand inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.

Art. 8 Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen gemäss geltender Personalgesetzgebung der Stadt Maienfeld entschädigt. **Der Stadtrat kann pauschale Zulagen und Spesen in den Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsgesetz festlegen.**

Art 9 Inkrafttreten

~~Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13.11.2012 auf den 01.06.2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Entschädigungsreglement für den Stadtrat und die Kommissionen vom 01.01.2011.~~

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die kommunale Volksabstimmung vom 13.12.2020 (anstelle der Gemeindeversammlung) auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Entschädigungsgesetz der Stadt Maienfeld vom 01.06.2013.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stadtrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Entschädigungsgesetzes der Stadt Maienfeld in der vorliegenden Form zuzustimmen.